

überhaupt einen Finanzbeschluss in der Höhe von 5,3 Millionen Franken fassen darf.

Man kann also Art. 25 Abs. 4 GemG sogar als Obligatorium interpretieren, sodass (a) ab der genannten Ausgabenhöhe die Zuständigkeit zwingend und ausschliesslich bei der Gemeindeversammlung liegt, (b) bei einer Ausgabenhöhe unterhalb des Schwellenwertes von 100 000 bis 300 000 Franken (Schwellenwert für ein Referendum nach Art. 41 Abs. 1 GemG 1996) die Zuständigkeit ausschliesslich beim Gemeinderat liegt, während (c) für die Beträge dazwischen eine Volksabstimmung stattfinden kann, die entweder aufgrund einer Unterschriftensammlung (Referendum) zustande kommt oder aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates.

5.3.2 Schwellenwerte in den Gemeindeordnungen

Nach dem Erlass des neuen Gemeindegesetzes mussten alle Gemeinden Gemeindeordnungen ausarbeiten und von den Gemeindeversammlungen beschliessen lassen. Am 26. Oktober 1997 wurde den Vorlagen bei tiefer Stimmbeteiligung von meistens rund 40 bis 50 Prozent in acht Gemeinden zugestimmt. In Balzers, Eschen und Gamprin wurden die Gemeindeordnungen jedoch abgelehnt.⁴⁴⁵ Bei einer zweiten Abstimmung am 26. April 1998 wurde ihnen auch in diesen Gemeinden zugestimmt.⁴⁴⁶

5.3.3 Keine Konsultativabstimmung

In der soeben erwähnten Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Landtag im Dezember 2005 wies Regierungsrat Meyer darauf hin, dass die Durchführung einer Konsultativabstimmung nach geltender Rechtslage nicht möglich sei. Vor Erlass des neuen Gemeindegesetzes ragte vor allem die Konsultativabstimmung zum Frauenstimmrecht heraus.

445 Liechtensteiner Volksblatt vom 27. Oktober 1997.

446 Liechtensteiner Volksblatt vom 27. April 1998. In Balzers resultierte ein knapper Entscheid mit 475 Ja- gegen 470 Nein-Stimmen.